

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 31.08.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 31. Aug. 1913.) 60. Stück.

Inhalt:

- № 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. August 1913 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
- № 135. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. August 1913, betreffend Verbot der Werbung von Seemoos und Korallenmoos.
- № 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. August 1913, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföderung im Amtsverbandsbezirk Friesoythe.

№ 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 14. August 1913.

Zur Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Dr-



ganisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 14. August 1913.

Ministerium des Innern.

In Vertretung.

Ruhstrat.

Tenge.

Ergänzungen der Anlage 1

zu den

Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, in Folge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

1. Unter Ib Munition.

Zu 3. Verpackung:

Hinter Abs. (2) wird folgender neuer Absatz eingeschaltet:

(3) Elektrische Zündköpfe ohne sprengkräftige Zündung unter e) sind bis zu höchstens 1000 Stück mit reichlichen Mengen Sägemehl oder Holzmehl in Blechschachteln zu verpacken, von denen 2 in einen Pappkasten vereinigt werden. 50 solcher Pappkasten sind auf allen Seiten durch einen Kasten aus fein gelochtem Eisenblech zu umschließen. Zwischen diesem Blechkasten und der Holzkiste muß überall ein Zwischenraum von mindestens 2 cm vorhanden sein, der mit Talk- oder Sägemehl fest ausgefüllt ist.

2. Die bisherigen Absätze (3) bis (5) erhalten die Bezeichnung (4) bis (6).

№ 135.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot der Werbung von Seemoos und Korallenmoos.

Oldenburg, den 19. August 1913.

Auf Grund des Artikels 7 und des Artikels 14 § 2 des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879 wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

Die Werbung von Seemoos und Korallenmoos in den Küstengewässern des Herzogtums ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Oldenburg, den 19. August 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

№ 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirk Friesoythe.

Oldenburg, den 25. August 1913.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Friesoythe angeordnet, daß im Bezirk des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Ziegen mit Wirkung vom 1. September d. J. nur solche



Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Körung) von der zuständigen Körungskommission für tüchtig erkannt (angefört) worden sind.

Mit demselben Tage treten für den gedachten Zeitraum die Bestimmungen der Artikel 2 § 2 und 4 bis 6 des Gesetzes und die auf Grund desselben erlassene Körungsordnung, welche nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Friesoythe in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1913.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.

Ziegenbock-Körungsordnung

für

den Amtsverband Friesoythe.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Dieser Verband zerfällt in Abteilung I, bestehend aus den Gemeinden Scharrel, Ramsloh, Strücklingen und Barzel, und Abteilung II, bestehend aus den Gemeinden Friesoythe, Altenoythe, Bösel, Markhausen und Neuscharrel.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern geführt.



Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 2 Achtmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungskommission (Art. 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenigen des zweiten ständigen Mitglieds und der Achtmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrat. Bestehen innerhalb des Verbandes Ziegenzuchtvereine, so sind bei der Ernennung der Mitglieder der Verbandskommission die Vorstandsmitglieder dieser Vereine tunlichst in erster Linie zu berücksichtigen. Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.



§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahr. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mit-

glieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Rörungskommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Achtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Bockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 § 2 zu Raum.

§ 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Achtsmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist, sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen, hornlosen Saanenschlags angeföört werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und

das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

§ 2. In einer Abteilung, in welcher die Ziegenzucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Ziegenzucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

Artikel 8.

§ 1. Die Hauptföhrung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1. bis 30. September jedes Jahres für jede Abteilung.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungskommission alle der Föhrung unterworfenen Böcke der Abteilung vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§ 2. Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§ 3. Die Anföhrungen gelegentlich der Hauptföhrung sind gebührenfrei.

Für den bei der Nachföhrung angeföhrten Bock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 2 *M* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

§ 4. Jährlich nach Beendigung des Föhrungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Föhrungen aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt

und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 10.

§ 1. Für jeden angeführten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungs-kommission unterschriebener für den Rörungsbezirk oder Teile desselben gültiger Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. In letzterem Falle ist der Bezirk genau zu beschreiben. Der Zulassungsschein kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Ein Bock darf nicht länger als 2 Jahre für denselben Standort angeführt werden, es sei denn, daß für dieselbe Bockstation mehrere Böcke eines Ziegenzuchtvereins angeführt sind und sichergestellt wird, daß die Böcke ihre eigene Nachzucht nicht belegen.

§ 3. Angeführte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrenmarke und dergleichen) versehen, welches im Falle der Abföhrung beseitigt wird.

Artikel 11.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen und der Umfang des Zulassungsbezirks wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M* betragen.

Artikel 13.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungs-Kommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem



Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 5 *M* für einen Tag und 2,50 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 3 *M* hinzugehen. An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 Pf. für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Ahtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 14.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission.